



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]

Leiter des Referats R 1, Referat
Humanressourcen, Verwaltung und
Kommunikation
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles
und Kultur (EACEA)
Avenue du Bourget 1
BE-1140 Brüssel

Brüssel, den 10. Juli 2018
WW/GC/xx/ D(2018) xxx C 2017-1061 and
2017-1062
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der aktualisierten Meldungen zu
Mitarbeiterbeurteilung und Neueinstufung bei der EACEA (EDSB Fälle 2017-
1061 und 2017-1062)**

Sehr geehrte/r [...],

am 30. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDPS“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur („EACEA“) eine aktualisierte Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) von A) Mitarbeiterbeurteilung und B) Neueinstufung.²

Diese Verarbeitung erfolgt im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Verfahren für die Beurteilung und Neueinstufung von Bediensteten der EACEA, die vom EDSB bereits am 6. Februar 2012 einer Vorabkontrolle unterzogen wurden (Fälle 2010-0589, 2011-1071 und 2011-1072).³

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Mitarbeiterbeurteilung („Leitlinien“) herausgegeben.⁴ Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und hervorgehoben, die von den früheren Meldungen abweichen und/oder nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Der EDSB hat diesen Fall nach bestmöglichem Bemühen bearbeitet.

³ Wir haben deshalb unser Register der Meldungen entsprechend aktualisiert.

⁴ Leitlinien vom Juli 2011, abrufbar auf der Website des EDSB unter:
https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-07-15_evaluation_guidelines_en.pdf.

Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung bei der EACEA anzuwenden sind.

1. Sachverhalt und Analyse

Im Wesentlichen bestehen folgende Unterschiede zu den früheren Meldungen der EACEA zu Mitarbeiterbeurteilung und Neueinstufung:

A) In der Meldung zur Mitarbeiterbeurteilung (Fall 2017-1061)

(i) Abschaffung der auf Papier festgehaltenen Arbeitsabläufe zugunsten eines elektronischen Kreislaufs in Sysper2

Alle Mitarbeiter haben jederzeit Zugang zu ihren eigenen Berichten. Für Berichte bis 2014 liegen diese Informationen in Papierform vor und können Kopien bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angefordert werden, während seit 2015 diese Informationen für den Stelleninhaber in Sysper2 abrufbar sind. Der EDSB unterstreicht, dass für das Verfahren auf Papierfassungen oder elektronischen Formaten sinngemäß die gleichen Datenschutzvorschriften anzuwenden sind, insbesondere mit Blick auf das Recht betroffener Personen auf Information, Auskunft und Berichtigung, auf technische und organisatorische Maßnahmen und Vertraulichkeit.

Der EDSB begrüßt die Umstellung des Verfahrens auf ein elektronisches Format, weil auf diese Weise die Datensicherheit verbessert wird.

(ii) Vereinfachung des Anfechtungsverfahrens im Zusammenhang mit der Beurteilung

Das neue Verfahren für Anfechtungen von Beurteilungen⁵ wahrt das Recht der betroffenen Personen auf Information, Auskunft und Berichtigung. Die betroffenen Personen erhalten von der EACEA eine Datenschutzerklärung, die unter anderem besagt, dass sie das Recht haben, direkt über Sysper2 ihren Beurteilungsbericht einzusehen, und die Möglichkeit haben, Fehler bei faktischen Daten⁶ über Humanressourcen (HR) zu berichtigen.

Die Datenschutzerklärung enthält anscheinend keine Information für betroffene Personen über Fristen für Anträge und Antworten. Es gehört zur guten Praxis, anzugeben, innerhalb welcher Fristen von der EACEA eine Reaktion erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei einem Antrag auf Auskunft, unverzüglich bei Berichtigungen usw.). **Wir empfehlen daher, eine solche Frist in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.**

Als Verbesserung schlägt der EDSB der EACEA vor, in die Datenschutzerklärung für Mitarbeiterbeurteilung eine Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Berichtigung faktischer Fehler aufzunehmen.

⁵ Artikel 7 des Beschlusses des Lenkungsausschusses der EACEA über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 87 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und zur Durchführung des Artikels 44 Absatz 1 des Beamtenstatuts.

⁶ Hierbei handelt es sich um so genannte „harte Daten“, wie falsch geschriebene Namen; ist ein Mitarbeiter mit dem Inhalt der Beurteilung nicht einverstanden, kommen andere Anfechtungsverfahren zur Anwendung. Bei einer erfolgreichen Anfechtung (Anfechtungsverfahren), einer Anfechtung gemäß Artikel 7 des Beschlusses des Lenkungsausschusses bezüglich der Umsetzung von Artikel 87 Absatz 1, einem Beschluss gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts oder einer Gerichtsentscheidung kann die Personalabteilung dem Direktor oder Abteilungsleiter Zugang gewähren, damit er entsprechende Änderungen vornehmen kann.

B) In der Meldung zur Neueinstufung (2017-1062)

(i) „unzureichende“ Leistung

In den eingereichten Unterlagen wird das Anfechtungsverfahren im Fall einer „unzureichenden“ Leistung erläutert.⁷ Der zuständigen Stelle mit Mitarbeitern, die zur Bearbeitung einer Beschwerde oder Anfechtung befugt sind, werden nur die unbedingt erforderlichen Informationen übermittelt.

Allerdings geben weder die Durchführungsbestimmungen noch die Datenschutzerklärung ausreichend Auskunft über die Sperrwirkungen bei der Neueinstufung und die Folgen für die betroffenen Personen.

Der EDSB empfiehlt der EACEA, sowohl in die Datenschutzerklärung für die Neueinstufung von Mitarbeitern als auch in die Datenschutzerklärung für die Mitarbeiterbeurteilung eine Definition der „unzureichenden“ Leistung aufzunehmen. Es hat sich bewährt, einen Link zum „Tool Kit For Managers: How To Deal With Underperformance“⁸ sowie die jeweiligen Einzelheiten zu den Sperrwirkungen bei der Neueinstufung für betroffene Personen aufzunehmen.

(ii) Abschaffung von Neueinstufungspunkten

Da es in Zukunft keine Neueinstufungspunkte mehr geben wird, sollten betroffenen Personen zur Erläuterung der Umsetzung dieses neuen Verfahrens weitere Informationen gegeben werden.⁹

Ein Verbesserungsvorschlag des EDSB: Die EACEA sollte ihre Mitarbeiter über die Veränderungen und die Konsequenzen der Abschaffung der Neueinstufungspunkte informieren.

C) für beide Meldungen (Beurteilung und Neueinstufung)

(i) Veränderung bei den Akteuren

An den Beurteilungs- und Neueinstufungsverfahren ist eine nicht unerhebliche Anzahl von Akteuren beteiligt, die alle Zugang zu den Informationen haben. Nach Aussage der EACEA werden alle diese Akteure an ihre Verpflichtung erinnert, diese Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB eine solche Erinnerung und unterstreicht, dass Informationen nur weitergegeben werden sollten, wenn sie unbedingt benötigt werden.

2. Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

⁷ Artikel 4 des Beschlusses des Lenkungsausschusses der EACEA über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 87 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und zur Durchführung des Artikels 44 Absatz 1 des Beamtenstatuts.

⁸ In der von der EACEA vorgelegten Fassung vom April 2016.

⁹ Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine den Datenschutz betreffende Anregung, doch dürften sich diesbezügliche Informationen für die betroffenen Personen als sinnvoll erweisen.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EACEA die Umsetzung der vorstehend genannten Empfehlungen und hat daher beschlossen, den Fall **abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

[gezeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EACEA